

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Bauverwaltung, Tief- u. Gartenbau	

Geschäftszeichen 2-604/Hm	Datum 26.01.2016	BV/2016/014
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	03.03.2016		
Haupt- und Finanzausschuss	2	07.03.2016		

Verlängerung der Anpassung der Wertgrenzen für Vergaben gemäß VOB und VOL

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wedel beschließt die der Beschlussvorlage beigegefügte Verordnung zur Änderung der in § 3a in der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel befristeten erhöhten Wertgrenzen bei Vergaben gemäß VOB und VOL bis zum 31.12.2017 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein			
FINANZIERUNG			
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag: EUR	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag: EUR	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag: EUR	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag: EUR	

Begründung:

1. Ziele der Maßnahme

Beschleunigung von Vergaben und Stärkung der regionalen Wirtschaft.

2. Darstellung des Sachverhalts

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurden bereits 2009 die Wertgrenzen für Auftragsvergaben angehoben. Die erhöhten Wertgrenzen wurden regelmäßig durch Landesverordnung befristet verlängert.

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel wurde 2012 neu überarbeitet und durch den HFA am 23.04.2012 beschlossen. Der § 3a wurde als Bestandteil dieser Verordnung entsprechend der Befristung durch die Landesverordnung als fester Bestandteil in diese aufgenommen.

Durch Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung - SHVgVO) vom 14.12.2015 wird nunmehr eine Verlängerung bis zum 31.12.2017 angeordnet. Die Stadt Wedel ist berechtigt und gehalten, diese Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Die in § 3a der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel genannten erhöhten Wertgrenzen sind daher bis zum 31.12.2017 zu verlängern.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verlängerung der Änderungsverordnung führt zu einer Beschleunigung der Vergabeverfahren und führt zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaft.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen

keine

Anlagen

Verordnung zur Verlängerung der Wertgrenzen gem. § 3a der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel.

Änderung der
Ausschreibungs- und Vergabeordnung
der Stadt Wedel

Artikel 1

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel vom 06.06.2012 wird aufgrund der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung - SHVgVO) vom 14.12.2015 wie folgt geändert:

„§ 3 a

Angepasste Wertgrenzen, Transparenz

- 1.) Es gelten abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 bis zum 31.12.2017 folgende Wertgrenzen:

1. Für Bauleistungen nach der VOB/A

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a.) Freihändige Vergaben

- | | | |
|-------------------------------|---------------------------|-----------|
| - ohne formelle Preisumfrage | bis unterhalb | 10.000 € |
| - nach formeller Preisumfrage | ab 10.000 € bis unterhalb | 100.000 € |

- b.) Beschränkte Ausschreibungen** ab 100.000 € bis unterhalb 200.000 €

2. Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a.) Freihändige Vergaben

- | | | |
|---------------------|---------------------------|-----------|
| - ohne Preisumfrage | bis unterhalb | 10.000 € |
| - nach Preisumfrage | ab 10.000 € bis unterhalb | 100.000 € |

- b.) Öffentliche Ausschreibungen** ab 100.000 € bis unterhalb
geltenden Schwellenwert für
europaweite Ausschreibungen

3. Abweichend von der Dienstanweisung zur Regelung der Zuständigkeit von Vergaben sind bei Ausschreibungen nach der VOB oder der VOL ab einem Auftragswert von 10.000 EUR netto die zentrale Vergabestelle und die Submissionsstelle einzuschalten.

- (2) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 Euro nach Zuschlagserteilung auf der städtischen Internetplattform zu informieren.

Diese Information ist sechs Monate vorzuhalten und muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Name des beauftragten Unternehmens

(3) Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der städtischen Internetplattform zu Informieren.

Diese Information ist sechs Monate vorzuhalten und muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen
6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

(4) Die Veröffentlichung im Internet erfolgt über die zentrale Vergabestelle.“

Artikel 2

Diese Änderung zur Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach Ausfertigung in Kraft.

Wedel,

Der Bürgermeister

Schmidt